

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. * Französische Str. 9-12 * 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per e-mail: finanzausschuss@bundestag.de

Reiner Holznagel
Geschäftsführer

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030-25939622
Telefax: 030-25939612
r.holznagel@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

Berlin, 06.10.2008
HN/Rü

Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009)

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung zum Jahressteuergesetzes 2009 und die damit verbundene Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme, der wir gern nachgekommen.

Grundsätzlich begrüßt der Bund der Steuerzahler den Versuch der Bundesregierung, Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit sowie Bürokratieabbau zu erreichen. Jedoch muss dies wesentlich ambitionierter erfolgen, als dies im Jahressteuergesetz 2009 erfolgt ist. Insbesondere kann dieses Ziel nicht zum Preis neuer komplizierte Regelungen erreicht werden.

Dringend abgesehen werden sollte von der Einschränkung des Vorsteuerabzugs bei Firmenwagen. Die Einschränkung des Vorsteuerabzugs führt faktisch zu einem echten Vorsteuerauschluss und kann nicht Grundlage für eine realitätsgerechte Besteuerung sein. Darüber hinaus ist auch die Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen verbesserungsbedürftig. Hier darf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes nicht zum Anlass genommen werden, nationale steuerrechtliche Regelungen, die sich bewährt haben, abzuschaffen. Auch die Regelung zum Verlustausgleich bei Kommanditgesellschaften nach § 15a EStG müssen nachgebessert werden. Wirtschaftlich getragene Verluste müssen sofort ausgleichsfähig bleiben.

Zu begrüßen ist der Vorschlag des Bundesrates, die Fördertatbestände und das Fördervolumen bei haushaltsnahen Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen sowie Handwerkerleistungen auszudehnen. Eine Ausweitung würde dazu beitragen, Schwarzarbeit noch effektiver als bisher bekämpfen zu können. In diesem Zusammenhang unterstützt der Bund der Steuerzahler insbesondere den Vorschlag, die Förderung auch auf Barzahlungen zu erstrecken.

Das Ziel „Bürokratieabbau“ wird mit der hohen Anzahl von Neuregelungen und Änderungen deutlich verfehlt. Auch kann eine Steuerrechtsvereinfachung nicht mit der Einführung eines neuen und zusätzlichen Lohnsteuerabzugsverfahrens (Faktorverfahren) erreicht werden.

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl.oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein

Zu begrüßen ist die Klarstellung der Altersgrenzenregelungen bei der Eigenheimzulage sowie die Anhebung der Mindestbeträge zur Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlung. Positiv hat der Bund der Steuerzahler auch die rasche Umsetzung des EuGH-Urteils zur Freibetragsregelung gemäß § 3 Nr. 26 EStG zur Kenntnis genommen.

Nicht in das JStG 2009 übernommen werden sollte der Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 33 GrStG. Dies stünde der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2007 entgegen und wäre damit eine reine Nichtanwendungsregelung.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 vom 2. September 2009; Bundestagsdrucksache 16/10189, der Stellungnahme des Bundesrates vom 19. September 2008; Bundesratsdrucksache 545/08, zu den Entwürfen der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie zu den zusätzlichen Punkten, die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in die Beratungen eingebracht wurden.

I. Allgemeines

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 verfolgt das Ziel, steuerpolitisch notwendige Änderungen umzusetzen sowie Anpassungen an die nationale als auch europäische Rechtsprechung vorzunehmen. Weiteres erklärtes Ziel ist, auf Steuervereinfachungen hinzuwirken. Ob die Vielzahl von Einzelregelungen diesen Zielen gerecht werden, darf allerdings bezweifelt werden.

Dringend abgesehen werden muss unseres Erachtens von der Absicht, den pauschalen Vorsteuerabzug bei Firmenwagen, die vom Unternehmer oder einem Personengesellschafter auch privat genutzt werden, auf 50 Prozent zu begrenzen. Auch die Regelung zum Verlustausgleich bei Kommanditgesellschaften nach § 15a EStG muss nachgebessert werden. Wirtschaftlich getragene Verluste müssen sofort ausgleichsfähig bleiben.

Das Ziel „Bürokratieabbau“ wird mit der hohen Anzahl von Neuregelungen und Änderungen deutlich verfehlt. Auch kann eine Steuerrechtsvereinfachung nicht mit der Einführung eines neuen und zusätzlichen Lohnsteuerabzugsverfahren (Faktorverfahren) erreicht werden. Unverständlich ist daher der erneute Versuch, das vormals vorgeschlagene Anteilsverfahren nunmehr als Faktorverfahren mit dem Jahressteuergesetz 2009 umsetzen zu wollen.

Zu begrüßen ist die Klarstellung der Altersgrenzenregelung bei der Eigenheimzulage sowie die Anhebung der Mindestbeträge zur Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlung. Positiv hat der Bund der Steuerzahler auch die rasche Umsetzung des EuGH-Urteils zur Freibetragsregelung gemäß § 3 Nr. 26 EStG zur Kenntnis genommen sowie die gleichzeitige Übertragung auf den neuen § 3 Nr. 26 a EStG.

Im Ergebnis begrüßt der Bund der Steuerzahler den Versuch der Bundesregierung, Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit sowie Bürokratieabbau zu erreichen. Jedoch muss dies wesentlich ambitionierter erfolgen und kann nicht zum Preis neuer komplizierte Regelungen erreicht werden.

II. Einzelpunkte

Änderungen im Umsatzsteuerrecht

§§ 3, 15, 15a, 17 und 27 UStG-E

Der Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 sieht eine Beschränkung des Vorsteuerabzugs für vom Unternehmer und Personengesellschafter privat genutzte Firmenfahrzeuge auf pauschal 50 Prozent vor.

Der Bund der Steuerzahler **lehnt die vorgesehene Einschränkung des Vorsteuerabzugs bei Firmenwagen grundsätzlich ab.** Diese Regelung missachtet den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in eklatanter Weise. Durch die geplante Regelung ist es dem Unternehmer nicht möglich, trotz Führung des tatsächlichen Nachweises, mehr als den hälftigen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Die Einschränkung des Vorsteuerabzugs führt faktisch zu einem echten Vorsteuerauschluss und kann nicht Grundlage für eine realitätsgerechte Besteuerung sein. Darüber hinaus ist systematisch nicht erkennbar, warum der Vorsteuerabzug nur bei Firmenwagen pauschaliert wird, nicht hingegen dann auch bei anderen Wirtschaftsgütern.

Aus Sicht der Praxis dürfte diese Neuregelung zu einer erheblichen Mehrbelastung der Unternehmen im Jahr der Anschaffung führen. In der Regel nutzen die Unternehmer die erstattete Vorsteuer direkt als erste Kredit- oder Leasingrate für das Fahrzeug. Wird der Vorsteuerabzug pauschal auf 50 Prozent begrenzt, kann dem Unternehmen eine Zahlungslücke entstehen. Letztlich dürfte dies dazu führen, dass die Neuanschaffung eines auch privat genutzten Firmenfahrzeugs zeitlich weiter verschoben oder gar von dem Investitionsvorhaben ganz Abstand genommen wird. Mit der Folge, dass die Absatzzahlen der Autoindustrie weiter einbrechen werden.

Aus systematischen und praktischen Erwägungen sollte die Beschränkung des Vorsteuerabzugs daher nicht in das JStG 2009 übernommen werden.

Änderungen im Einkommensteuergesetz

1. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG-E – Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen

Der Gesetzentwurf sieht eine Beschränkung bei der Abzugsfähigkeit von Schulgeld auf maximal 3.000 Euro im Jahr vor.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, den Sonderausgabenabzug nun auch für berufsbildende Schulen beizubehalten. Allerdings lehnen wir die geplante Einschränkung der steuerlichen Anerkennung von Schulgeldzahlungen ab. Ersatzschulen und allgemein bildende Ergänzungsschulen leisten einen wichtigen Beitrag für das Bildungssystem. Die Kürzung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeld ist die falsche Maßnahme und behindert Bildungsvielfalt. Zudem ersparen freie Schulen der öffentlichen Hand viel Geld, da der Fiskus nur einen Teil der Kosten zur Finanzierung beiträgt. Die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge ist daher nur ein kleiner Ausgleich für die Eltern, die ihre Kinder auf staatlich anerkannte Ersatzschulen oder allgemein bildende Schulen schicken und damit letztlich die öffentliche Hand entlasten.

Die Anzahl der Schüler, die an privaten Schulen unterrichtet werden, ist seit dem Jahr 2000 um 17 Prozent auf 656.181 Schüler angestiegen. Dabei betrifft dies nicht nur „besserverdienende“ Eltern, sondern auch Eltern mit durchschnittlichem Einkommen. Diese sind jedoch oftmals auf den Sonderausgabenabzug angewiesen, um die Kosten für die Schule finanzieren zu können. Mit der Begrenzung des Sonderausgabenabzugs wird der Weg in eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ noch verstärkt, da sich dann wirklich nur noch sehr gut situierte Steuerzahler die Alternativen zu staatlichen Bildungseinrichtungen leisten können. Dies kann nicht das Ziel der Bundesregierung sein.

2. § 15 a EStG- E - Verlustausgleich bei Kommanditgesellschaften

Nachträgliche Einlagen sollen, wenn das Kapitalkonto negativ ist, auch in darauf folgenden Wirtschaftsjahren nicht zu ausgleichsfähigen Verlusten mit anderen Einkunftsarten führen. Die Verluste sollen lediglich mit Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechenbar sein. Der verbleibende verrechenbare Verlust soll erst nach dem Abzug eines Veräußerungs- oder Aufgabegewinns mit anderen Einkünften ausgleichsfähig sein. Der Verlustverrechnungszeitpunkt wird somit auf den Zeitraum nach der Aufgabe oder Veräußerung des Anteils an der Kommanditgesellschaft verschoben.

Der Bund der Steuerzahler fordert, dass in Höhe einer nachträglichen Einlage zumindest Verluste der folgenden Wirtschaftsjahre ausgeglichen werden können, auch wenn bereits ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht.

Die Gesetzesbegründung, dass der Gestaltungsspielraum zur Schaffung von Verlustausgleichsvolumen für zukünftige Wirtschaftsjahre durch willkürliche Einlagen eingeschränkt werden muss, kann nicht nachvollzogen werden. Der Gesetzgeber will sich vielmehr einen Zinsvorteil verschaffen, indem Verluste erst wesentlich später vollständig ausgeglichen werden dürfen. Diese Regelung dient allein fiskalischen Zwecken.

In dem Moment, in dem der Gesellschafter eine Einlage geleistet hat, trägt er auch wirtschaftlich den Verlust. Das gilt auch für folgende Wirtschaftsjahre, denn die wirtschaftliche Belastung ist eingetreten. Er haftet mit dem eingelegten Vermögen. Demnach müssen diese Verluste auch in dem Zeitpunkt der Entstehung ausgleichsfähig sein.

3. Zu § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG – Versicherungsverträge mit gesonderter Verwaltung der Kapitalanlagen

Der Bundesrat bittet um eine Prüfung, ob Versicherungsverträge, bei denen eine gesonderte Verwaltung der Kapitalanlagen vereinbart wurde und der Steuerzahler Einfluss auf Anschaffung und Veräußerung von verwalteten Vermögensgegenständen nehmen kann, von den allgemeinen Besteuerungsregeln für Versicherungsverträge ausgeschlossen werden sollte.

Versicherungen, bei denen Vermögensgegenstände wie in einem Depot individuell vom Steuerzahler verwaltet werden können und es praktisch keine Absicherung eines biometrischen Risikos gibt, könnten steuersystematisch gesehen, genauso behandelt werden, wie „normale“ Depots. Insofern ist die Prüfbitte des Bundesrates nachvollziehbar. **Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler ist es jedoch notwendig, im Zuge einer Konkretisierung der Besteuerung dieser Lebensversicherungen, bestehenden Ver-**

trägen Bestandsschutz zu gewähren. Bereits getroffene Dispositionen der Steuerzahler im Vertrauen auf die Rechtslage dürfen grundsätzlich nicht nachträglich revidiert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um so langfristige wirkende Entscheidungen, wie den Abschluss von Versicherungen mit der Absicherung eines biometrischen Risikos, auch wenn nur im geringem Maße und relativ hoher Flexibilität, handelt.

Im Zuge einer Konkretisierung für Neuverträge, sollte dann klargestellt werden, ab wann eine Besteuerung als Versicherung und in welcher Höhe sie entfällt. Beispielsweise sollte bei einer Absicherung eines biometrischen Risikos in Höhe von mindestens 20 Prozent der angesammelten Beträge, zumindest in dieser Höhe die Besteuerung als Versicherung erfolgen. Nur der andere Teil, der letztendlich eine normale Kapitalanlage darstellt, sollte nach den Besteuerungsregeln dieser Kapitalanlagen besteuert werden. Ab einer Absicherung des biometrischen Risikos von mindestens 50 Prozent der angesammelten Beträge, sollte die Versicherung auch gänzlich nach den Regeln für Versicherungen besteuert werden.

4. § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG-E – Gewinnermittlung bei sonstigen Einkünften

Die Gewinnermittlung bei sonstigen Einkünften soll dahingehend geändert werden, dass - analog der Gewinnermittlung bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung - die steuermindernd geltend gemachten Abschreibungsbeträge zukünftig dem Gewinn hinzuzurechnen sind. Die neue Gewinnermittlungsvorschrift ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Steuersystematisch ist der neue Gewinnermittlungsansatz für die sonstigen Einkünfte vertretbar, jedoch lehnt der Bund der Steuerzahler eine rückwirkend höhere Belastung der Steuerzahler ohne Berücksichtigung bereits getroffener Dispositionsentscheidungen ab. Der Bund der Steuerzahler plädiert daher dafür, die neue Gewinnermittlungsvorschrift nur für die Veräußerung beweglicher Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 erworben werden.

Die so genannte Spekulationsfrist für die Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern, wenn die Wirtschaftsgüter in wenigstens einem Jahr der Einkünfteerzielung gedient haben, wurde durch die Unternehmenssteuerreform 2008 von einem auf zehn Jahre erhöht. Dadurch wird es in der Zukunft wesentlich häufiger zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen kommen. Um die steuermindernde Berücksichtigung der Abschreibungen während der Einkünfteerzielung umzusetzen, soll für die Gewinnermittlung bei der Veräußerung zukünftig ein ähnlicher Ansatz wie der Buchwertansatz bei den betrieblichen Einkünften gelten. Dies führt i.d.R. zu höheren Gewinnen bzw. niedrigeren Verlusten bei der Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern im Sinne sonstiger Einkünfte als bisher. Stark kritisieren wir vor allem, dass auch „Altfälle“ von der verschärfenden Gewinnermittlungsvorschrift betroffen sein werden und keinen Bestandschutz erhalten. Durch eine Gesetzesänderung soll im Nachhinein in die Dispositionsentscheidung der Steuerzahler eingegriffen werden. Dies ist unserer Auffassung nach nicht vertretbar. Nachteilig betroffen werden vor allem Leasingfonds sein.

5. Wiedereinführung der Verpflichtung der Kreditinstitute zur Ausstellung der Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG a.F.

Gemäß § 24c EStG a.F. waren Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute verpflichtet eine Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinnen aus Finanzanlagen auszustellen.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt den Vorschlag, die Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG a.F. wieder einzuführen. Vielen Steuerzahlern bot diese Bescheinigung eine Hilfe bei der Erstellung ihrer Einkommensteuererklärung. Zwar werden ab dem 2009 viele Steuerzahler durch die Abgeltungsteuer keine Veranlagung ihrer Kapitaleinnahmen mehr vornehmen, dennoch verliert die Jahresbescheinigung nicht ihre Berechtigung. So werden zum Beispiel Steuerzahler mit einem niedrigen Grenzsteuersatz häufig die Antragsveranlagung wählen, aber auch Altanlagen, welche nicht von der Abgeltungsteuer betroffen sind, werden auch künftig im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfasst. Gerade für diese Steuerzahler behält die Jahresbescheinigung dann ihre Berechtigung.

6. § 35a EStG – Ausweitung der Fördertatbestände

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme eine Ausweitung der Fördertatbestände für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen vor. Insbesondere solle der Fördersatz von 20 auf 25 Prozent angehoben werden.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt den Vorschlag des Bundesrates. **Eine Ausweitung des Fördervolumens sowie eine Anhebung der Fördersätze sind unserer Ansicht nach geeignete steuerliche Anreize, um Schwarzarbeit zu bekämpfen und einer bevorstehenden konjunkturellen Eintrübung entgegen zu wirken.** Allerdings sollten nicht nur die Fördersätze sondern auch der Betrag der als Steuerermäßigung maximal in Anspruch genommen werden darf, erheblich erhöht werden. Dies sollte zudem auch die haushaltnahen Beschäftigungsverhältnisse betreffen. Derzeit sind lediglich 10 Prozent bis zu einer Grenze von 510 Euro bei angestellten Minijobbern und nur 12 Prozent bis zu einer Höchstgrenze von 2.400 Euro im Jahr bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen als Steuerermäßigung möglich. Diese Fördersätze und Höchstbeträge reichen unseres Erachtens bei weitem nicht aus, um „schwarze“ Beschäftigungsverhältnisse in die Legalität zu überführen. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen, längere Lebensdauer mit erhöhtem Pflegefallrisiko und individueller Kinderbetreuung durch Tagesmütter sowie Haushaltshilfen wegen der beruflichen Belastung der Familienmitglieder werden Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten weiter zunehmen. Eine sinnvolle Förderung dieser Beschäftigungsverhältnisse mit verbundener Überführung in legale Beschäftigungsverhältnisse würde auch zu Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge aus diesen Beschäftigungsverhältnissen führen. **Unseres Erachtens sollten die Kosten, die privaten Haushalten für die Beschäftigung von Personen entstehen in selber Höhe berücksichtigt werden, wie in Unternehmen. Zusätzlich sollte auch eine Übertragbarkeit der Steuerermäßigung auf folgende Jahre möglich sein.** Mitunter verpufft die Wirkung der Steuerermäßigung, weil in dem Jahr, in dem die Aufwendungen angefallen sind, keine Einkommensteuer anfällt.

Darüber hinaus sollte von dem bisherigen Erfordernis einer unbaren Zahlung abgesehen werden. Wie sich mittlerweile gezeigt hat, bereitet der Nachweis der Aufwendungen für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen bei Handwerkerleistungen gemäß § 35a Abs. 2 S. 2 EStG vielen Steuerzahlern, insbesondere bei bestimmten Branchen, erhebliche Probleme.

Der Nachweis durch Vorlage einer Rechnung **sowie** durch Vorlage eines Kontobeleges über die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung nach § 35a Abs. 2 S. 5 EStG scheidet oftmals an branchenspezifischen Realitäten. Vor allem bei der Inanspruchnahme von Umzugsunternehmen und Schlüsseldiensten wird von den Unternehmen direkt vor Ort nach Erbringung der Leistung eine Barzahlung erwartet. Eine nachträgliche Banküberweisung wird in den meisten Fällen nicht akzeptiert, so dass zwar eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, jedoch kein Nachweis über die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung geführt werden kann. Manche Unternehmen sind grundsätzlich nicht bereit, ihre Leistung ohne direkte Zahlung zu erbringen. Ausfallrisiken sollen so vermieden werden. Erfolgen die Reparaturen im Haus des Kunden, so hat der Handwerker naturgemäß kein Rückbehaltensrecht, da die Sache bereits an den Kunden ausgeliefert bzw. vor Ort repariert wurde. Viele Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe scheuen daher das Risiko der Banküberweisung.

Ein alternativer Nachweis in den beschriebenen Fällen ist notwendig. **Daher fordert den Bund der Steuerzahler eine unbürokratische Alternativlösung für den Nachweis der Bezahlung, beispielsweise in Form einer Quittung oder einer quittierten Rechnung.** Die Praxis, lediglich Zahlungen per Banküberweisung zu begünstigen, ist fern jeglicher Realität. Zudem werden mit der gesetzlichen Regelung alle Unternehmen, die nur gegen Barzahlung arbeiten, per se dem Generalverdacht der Schwarzarbeit ausgesetzt. In der Regel wird sich der Kunde die Barzahlung quittieren lassen, so dass bei Vorlage der Rechnung nebst Zahlungsvermerk die Gefahr der Schwarzarbeit nicht besteht. Für eine Differenzierung nach Zahlungsarten besteht daher kein sachlicher Grund. Bei der Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie der quitierten Bezahlung besteht zudem auch kein Steuerausfallrisiko für den Staat.

7. § 37 Abs. 5 EStG – E Anhebung der Schwellenwerte zur Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen

Die Schwellenwerte für die Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen sollen jeweils verdoppelt werden. In Bagatellfällen sollen Vorauszahlungen, und so unnötiger Verwaltungsaufwand, vermieden werden.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt die Verdopplung der Schwellenwerte für die Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen. Dies ist ein richtiger Schritt in Richtung Bürokratieabbau. Da ein Verzicht auf eine Festsetzung im Vorauszahlungsverfahren lediglich einen zeitlichen Aufschub der Besteuerung nach sich zieht und keine Steuerausfälle verursacht, könnten jedoch unseres Erachtens die Schwellenwerte noch höher festgesetzt werden. Damit würde dem Bürokratieabbau und der Steuervereinfachung noch mehr gedient werden.

8. § 39 f EStG-E – Optionales Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmerehegatten

Mit der Einführung eines optionalen Faktorverfahrens beim Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmerehegatten soll bereits beim Lohnsteuerabzug die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens berücksichtigt

und auf beide Arbeitnehmer aufgeteilt werden. So soll eine zutreffendere Besteuerung als nach den herkömmlichen Lohnsteuerklassen erreicht und die Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme beim niedriger verdienenden Ehegatten abgebaut werden. Es ist eine Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung vorgesehen.

Der Bund der Steuerzahler erachtet die Einführung eines neuen Lohnsteuerabzugsverfahrens nicht für zwingend notwendig. Die vorgesehene Regelung führt zu einem noch komplizierteren Steuerrecht und belastet die betroffenen Arbeitgeber mit zusätzlicher Bürokratie. Der Vereinfachungseffekt, der durch die Lohnsteuerklassen erreicht werden soll, wird vermindert. Das Ziel der Regierung, nachhaltiger Bürokratieabbau im Steuerbereich, der sowohl Steuerzahler, Unternehmen und Verwaltung entlastet, wird mit der Einführung eines neuen und zusätzlichen Lohnsteuerabzugsverfahrens nicht erreicht.

Das Faktorverfahren schürt bei den Steuerzahlern die Hoffnung, mehr Netto zu erhalten. Tatsächlich bringt das neue Verfahren jedoch im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/V nur eine Verschiebung der Steuerlast von einem Ehegatten auf den anderen. Das der Familie zur Verfügung stehende Einkommen wird jedoch nicht erhöht. Aus welchem Grund das Faktorverfahren daher einen Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung bieten soll, bleibt im Dunkeln. Die Verteilung des Familieneinkommens, welches sich durch das Faktorverfahren ändert, ist nicht Aufgabe des Steuerrechts, sondern eine Frage des zivilrechtlichen Ausgleichs zwischen den Ehegatten, und dieser ist abschließend und ausreichend über § 1360 ff. BGB geregelt.

Mit der Einführung des Faktorverfahrens soll die „Ungerechtigkeit“ des prozentual höheren Lohnsteuerabzugs in der Steuerklasse V beseitigt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass beide Ehepartner die Steuerklasse IV wählen. Diese Option stellt die Berechtigung eines neuen Verfahrens in Frage.

Der Bund der Steuerzahler warnt davor, mit der oder nach der Einführung des Faktorverfahrens die Steuerklassen III und V abzuschaffen. Die Steuerklassen dienen der Steuervereinfachung. Durch die sechs Lohnsteuerklassen können typische Veranlagungsfälle vorweggenommen werden. Beispielsweise entspricht die Steuerklassenkombination III/V der Aufteilung eines Haupt- und eines Nebenverdieners. Diese Typisierung hat den Vorteil, dass der Arbeitgeber das Einkommen des Partners nicht ermitteln kann und dient so dem Datenschutz. Aufgrund der Freiwilligkeit der Steuerklassenwahl ist darüber hinaus gewährleistet, dass steuerpflichtige Paare die für sie günstigste Variante wählen können. Dadurch wird die Belastung durch den Lohnsteuerabzug begrenzt. Die Steuerklassenkombination IV/IV als einzige Alternative würde bei den meisten Ehepaaren einen Zinsnachteil bedeuten. Bei dieser Kombination wird das Ehegattensplitting nicht im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt und führt daher oftmals zu Steuererstattungen im Zuge der Einkommensteuerveranlagung. Das vorgeschlagene Faktorverfahren darf daher nur als Wahlmöglichkeit neben den bestehenden sechs Lohnsteuerklassen gewährt werden.

Nachteilige Auswirkungen, zum Beispiel auf Lohnersatzleistungen, die sich durch die Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse V ergeben, sollten nicht im Steuerrecht, sondern in den entsprechenden Gesetzen der Lohnersatzleistungen geregelt werden. Alternativ könnte beispielsweise auch als Bemessungsgrundlage für die Lohnersatzleistungen das Bruttoeinkommen, statt wie bisher das Nettoeinkommen, herangezogen werden.

9. Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen § 37b EStG

Zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zählen alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig in welcher Form sie geleistet werden. Damit sind grundsätzlich alle betrieblich veranlassten Geld- und Sachzuwendungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Dies hat zur Folge, dass derartige Sachzuwendungen grundsätzlich mit Sozialabgaben belastet werden. Dies führt im Rahmen des § 37b EStG zum dem Ergebnis, dass eine Pauschalierung von Sachzuwendungen steuerlich möglich war, nicht hingegen aber bei den Sozialabgaben. Damit fiel ein wesentlicher Vereinfachungseffekt der Norm weg.

Der Bund der Steuerzahler **begrüßt daher die Vereinfachung der Sozialversicherungspflicht für pauschalierte Sachzuwendungen und fordert eine grundsätzliche Ausdehnung** der neuen Sozialversicherungsentgeltverordnung auf alle Tatbestände des § 37b EStG. Die zum 1. Januar 2009 in Kraft tretende Sozialversicherungsentgeltverordnung bringt insoweit bereits eine wichtige Erleichterung für pauschalbesteuerte Sachleistungen an Beschäftigte Dritter mit sich. Mit einer Ausdehnung dieser Regelung dürfte der erhebliche bürokratische Aufwand bei den betroffenen Arbeitgebern weiter verringert werden, so dass der beabsichtigte Vereinfachungseffekt auch bei eigenen Angestellten tatsächlich genutzt werden kann.

10. § 43a Abs. 3 EStG – Verlustverrechnung bei Ehegatten

Nach einem Vorschlag des Bundesrates sollen Verluste aus Kapitalvermögen eines Ehegatten mit Gewinnen aus Kapitalvermögen des anderen Ehegatten beim selben Kreditinstitut direkt ausgeglichen werden können.

Der Bund der Steuerzahler unterstützt den Vorschlag des Bundesrates. Bislang konnten Ehegatten die ehегattenübergreifende Verlustverrechnung nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Durch die neue Verlustverrechnungsmöglichkeit direkt an der Quelle könnten zusätzliche Veranlagungsfälle vermieden werden. Dies wäre ein Beitrag zur Steuervereinfachung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens.

Änderung der Abgabenordnung

1. § 89 AO Gebühr für verbindliche Auskünfte

Der Bund der Steuerzahler vertritt die Auffassung, dass eine solche Gebühr nicht gerechtfertigt ist und hat aus diesem Grund bereits ein Musterverfahren vor dem FG Münster auf den Weg gebracht (Az. 3 K 722/08 S). Um im komplizierten deutschen Steuerrecht Rechtssicherheit für bestimmte Sachverhalte in der Zukunft zu erhalten, schuf der Gesetzgeber die Möglichkeit der verbindlichen Auskunft der Finanzämter. Die Notwendigkeit einer solchen Auskunft macht deutlich, wie kompliziert es ist, das deutsche Steuerrecht richtig anzuwenden. Es ist nicht vertretbar, dass der Steuerzahler für diese Auskunft auch noch bezahlen muss. Die Vorschrift erweckt den Anschein, dass mit der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte eine stetig sprudelnde Einnahmequelle geschaffen werden soll. Mit derartigen Regelungen wird eine Verschlechterung des Steuerklimas sowie Steuerwiderstand und Steuerflucht geradezu provoziert.

Die kostenfreie Auskunft gehört zu den staatstragenden Prinzipien einer demokratischen Grundordnung. Es besteht eine verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht seitens der Finanzverwaltung, dem Steuerzahler bei der zutreffenden Ermittlung der Besteuerungsgrundlage zu helfen. Diese Verpflichtung ist Ausfluss des in den Artikeln 20 und 28 des Grundgesetzes verankerten Rechtsstaatsprinzips.

Bedenken gegen die Auskunftsgebühr bestehen auch der Höhe nach. Eine Gebühr ist die Gegenleistung für die Dienstleistung „Bearbeitung einer verbindlichen Auskunft“. Kennzeichen einer Gebühr ist das Kostendeckungsprinzip. Danach darf die Verwaltung grundsätzlich nicht mehr verlangen, als die Auskunft an Aufwand verursacht. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Gebühr jedenfalls dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn Aufwand und Nutzen in einem groben Missverhältnis stehen. Diese Bedenken gelten umso mehr, als dass die Finanzverwaltung bei der Erteilung von verbindlichen Auskünften eine Monopolstellung inne hat.

Aus diesem Grund ist ein Rückgriff auf das Gerichtskostengesetz nicht geboten. Das Gerichtskostengesetz ist nämlich nicht geeignet, die Kosten eines Verwaltungsverfahrens zutreffend wiederzugeben. Denn die Kosten eines streitigen Gerichtsverfahrens, an dem regelmäßig drei Berufsrichter teilnehmen, dürften die Kosten eines Verwaltungsverfahrens, an dem regelmäßig nur ein Sachbearbeiter tätig ist, bei Weitem übersteigen.

2. § 376 AO-E Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist

Nach dem Gesetzentwurf soll die Verfolgungsverjährungsfrist von fünf auf zehn Jahre angehoben werden.

In einem fein austarierten Strafrechtssystem sprechen gegen die Anhebung der strafrechtlichen Verjährungsfrist gewichtige Argumente. Der Bund der Steuerzahler begrüßt grundsätzlich Vorschläge, die eine effektive Strafrechtsverfolgung gewährleisten. Fraglich ist jedoch, ob die Anhebung der Verfolgungsverjährung von fünf auf zehn Jahre zu dem gewünschten Ziel führt.

Zunächst ist streng zwischen der steuerlichen und der strafrechtlichen Verjährung zu unterscheiden. Die steuerliche Festsetzungsverjährung beginnt in der Regel mit dem Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde oder (wenn keine Steuererklärung abgegeben wird) spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Entstehung der Steuer. Die strafrechtliche Verjährung beginnt hingegen zu laufen, wenn der Erfolg der Steuerverkürzung nach § 370 IV AO eingetreten ist, d.h. wenn die Steuern nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt wurden. Im Ergebnis können daher selbst bei Gleichschaltung der Verjährungsfristen auf zehn Jahre die steuerliche und strafrechtliche Verfolgungsfrist unterschiedlich beginnen. Das Argument, die Diskrepanz zwischen Verwaltungsverfahren und Strafverfahren zu schmälern, greift daher nicht.

Im Übrigen bestehen auch erhebliche systematische Zweifel in Bezug auf andere Straftatbestände. Gemäß § 78 StGB hängt die Festsetzungsverjährung von der Strafandrohung ab. Das Herausgreifen einzelner Tatbestände aus diesem bewährten System könnte eine empfindliche Störung des Gleichgewichtes zwischen den einzelnen Taten bewirken und damit bei den Steuerzahlern zu einem verkehrten Unrechtsbewusstsein führen. So ist es kaum verständlich, warum die Begehung eines Subventionsbetru-

ges, zum Beispiel wegen unrichtiger Angaben bei Erlangung der Eigenheimzulage, nach § 264 StGB lediglich fünf Jahre geahndet werden darf, die gleichen falschen Angaben in der Steuererklärung aber zehn Jahre verfolgt werden können.

Ferner drängt sich der Eindruck auf, dass das Gefüge der Verfolgungsverjährung hier zu Gunsten des Staates aus den Fugen gebracht wird. Wird der Staat Opfer eines Vermögensdeliktes, so kann die Tat zehn Jahre strafrechtlich verfolgt werden. Wird hingegen ein Privater an seinem Vermögen geschädigt, so greift nur eine fünfjährige Verfolgungsfrist.

Darüber hinaus besteht auch kein Wertungswiderspruch zur Festsetzungsverjährung bei Ordnungswidrigkeiten. Gemäß § 31 OWiG können diese grundsätzlich nur zwei bzw. drei Jahre zurückverfolgt werden. Die in § 384 AO angesprochene Verjährungsfrist von fünf Jahren bezieht sich lediglich auf einzelne Ordnungswidrigkeiten. Daher ist an der bewährten Systematik festzuhalten. Die fünfjährige Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung entspricht nämlich den allgemeinen Prinzipien des Strafrechts.

Änderungen des Eigenheimzulagengesetzes

§ 19 Abs. 10 EigZulG-E Festsetzung der Kinderzulage

Die Absenkung der Altersgrenze für Kinder zur Berücksichtigung des Kinderfreibetrages bzw. Kindergeldes soll im Rahmen der Gewährung der Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz unberücksichtigt bleiben.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt, dass die Kinderzulage bei der Eigenheimzulagenförderung auch weiterhin bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden soll, wenn die Kinder die Voraussetzungen für ein Kindergeld oder einen Freibetrag vor Absenkung der Altersgrenze erfüllen. Dadurch soll im Interesse von Familien mit Kindern berücksichtigt werden, dass die Investitionsentscheidung und damit das Vertrauen des Anspruchsberechtigten in die bestehende Rechtslage in jedem Fall vor der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 2007 begründet worden ist. Denn nur derjenige, der vor dem 1.1.2006 seine Investitionsentscheidung getroffen hatte – sei es durch Stellung eines Bauantrags oder dem Abschluss eines Kaufvertrages – kann noch die Eigenheimzulage und ggf. die Kinderzulage in Anspruch nehmen. Zu diesem Zeitpunkt war der Öffentlichkeit die Absenkung der Altersgrenze noch gar nicht bekannt. Daher sind Anspruchsberechtigte bei der Planung ihres Vorhabens von der Tatsache ausgegangen, dass sie für ihre Kinder auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr die Förderung erhalten, und haben dementsprechend die Kinderzulage in die Finanzierung mit eingeplant.

Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler sollten diese begrüßenswerten Überlegungen auch auf andere Sachverhalte übertragen werden. So hängt beispielsweise die Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums in vielen Familien auch von den finanziellen Rahmenbedingungen ab. Viele Ausbildungs- und Studiengänge gehen über das 25. Lebensjahr eines Kindes hinaus. Die Berufsausbildungs- und Studienzeiten junger Menschen haben sich in den letzten Jahren tendenziell verlängert. Angesichts der Tatsache, dass viele junge Menschen im Anschluss an eine Berufsausbildung ein Studium beginnen, um ihre Qualifikation zu vertiefen, liegt das Durchschnittsalter der Hochschulabsolventen meist deutlich über dem 25. Lebensjahr. Mit der Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag wurde die Entscheidung für die Aufnahme eines Studiums bzw. einer Berufsausbildung nachträg-

lich tangiert. Die eingeführte Übergangsregelung bzw. das schrittweise Absenken der Altersgrenze schafft in den meisten Fällen hier keine Abhilfe.

Deshalb spricht sich der Bund der Steuerzahler dafür aus, die angestrebte „Vertrauensschutzregelung“ bei der Kinderzulage auch auf das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag für studierende bzw. in Ausbildung befindliche Kinder zu übertragen, wenn die Aufnahme des Studiums bzw. der Ausbildung vor der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 2007 erfolgte.

IV. Änderung des Grundsteuergesetzes

§ 33 GrStG-E - Grundsteuererlass

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme vor, den Grundsteuererlass massiv und entgegen jüngster höchstrichterlicher Rechtsprechung einzuschränken. Demnach soll ein Erlass bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie bei bebauten Grundstücken erst in Betracht kommen, wenn der Rohertrag um mehr als 50 Prozent gemindert ist. Die Grundsteuer wird dann in Höhe von 25 Prozent erlassen. Beträgt die Minderung 100 Prozent, soll die Grundsteuer in Höhe von 50 Prozent erlassen werden.

Der Bund der Steuerzahler regt an, den Vorschlag des Bundesrates nicht in das JStG 2009 zu übernehmen. Nach geltender Rechtslage kann bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei bebauten Grundstücken die Grundsteuer nach Maßgabe von § 33 GrStG erlassen werden, wenn der Rohertrag des Steuergegenstandes um mehr als 20 Prozent gemindert ist und der Steuerzahler die Minderung des Ertrags nicht zu vertreten hat. Mit Urteil vom 24. Oktober 2007 hat der BFH entschieden, dass ein Grundsteuererlass auch bei einer strukturellen Ertragsminderung von 20 Prozent gilt. Die Neuregelung hätte damit den Charakter eines Nichtanwendungsgesetzes.

Der Bund der Steuerzahler kritisiert vor allem, dass die Änderung allein aus fiskalischen Gründen angestrebt wird. Zwingende rechtliche, sachliche oder systematische Gründe für die Änderung liegen nicht vor.

V. Änderung des Investmentsteuergesetzes

§ 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG – Steueroptimierte Fonds

Der Bundesrat bittet um Prüfung, inwieweit bei den Erträgen aus Fonds, die so konstruiert sind, dass keine ausschüttungsgleichen Erträge anfallen, die Regelung durchbrochen und diese Erträge dennoch als ausschüttungsgleiche Erträge behandelt werden sollten. Nach Ansicht des Bundesrates soll dies bereits für alle steueroptimierte Fonds gelten, die nach dem 19. September 2008 angeschafft wurden bzw. noch werden. Auch die Erträge aus steueroptimierten Fonds, die vor dem 20. September 2008 angeschafft wurden, sollen nach einem („adäquaten“) Übergangszeitraum als ausschüttungsgleiche Erträge behandelt werden.

Der Vorschlag des Bundesrates beinhaltet eine nicht unerhebliche Ausweitung der Einstufung von Erträgen als so genannte ausschüttungsgleiche Erträge. Die steuerliche Einstufung von Erträgen als ausschüttungsgleiche Erträge, obwohl sie tatsächlich nicht ausgeschüttet werden, führt zu teilweise hohen Renditeminderungen. Dies gilt umso mehr, je länger der Anlagehorizont ist. Aus diesem Grund sollte bei bestehenden Anlagen uneingeschränkter Bestandsschutz gewährt werden. Ein nachträglicher Eingriff in

bereits getroffene und zumeist langfristig wirkende Anlageentscheidungen des Steuerzahlers darf nicht rückwirkend und aus rein fiskalischen Gründen erfolgen.

Steuersystematisch ist die Einstufung der Erträge, als ausschüttungsgleiche Erträge, die nur auf Fondsebene realisiert wurden, nicht nachvollziehbar. Der Fondsanleger kann bei einem thesaurierenden Fonds seinen Gewinn nur dann realisieren, wenn er seinen Fondsanteil veräußert. Über den Gewinn oder Verlust auf Fondsebene kann er nicht verfügen. Durch die bloße Einbuchung eines Gewinns auf Fondsebene steigt nicht einmal der Anteilswert des Fonds.

Der Bundesrat begründet diesen Vorschlag u. a. mit der Sicherstellung einer zeitnahen Besteuerung. Dieses Argument kann jedoch nicht tragen, sondern zeigt vielmehr die Ungleichbehandlung der Erträge aus diesen Fonds mit anderen Kapitalanlagen auf. Die Erträge auf beispielsweise Zertifikaten und Lebensversicherungen werden erst bei der Realisation des Wertzuwachses besteuert. Ebenso verhält es sich bei Direktanlagen, wie Zerobonds oder auch den Bundesschatzbriefen des Typ B. In diesen Fällen wird erst nach der Laufzeit auf die im Veräußerungsgewinn enthaltenen Zinsen zugegriffen.

VI. Weitergehende Regelungen

Der Bund der Steuerzahler vertritt die Auffassung, dass das Jahressteuergesetz 2009 um folgende Maßnahmen ergänzt werden sollte.

§ 4 Abs.1 S.1 Nr.5 EStG Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen

Seit über zehn Jahren bestehen die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen in unveränderter Höhe. Abgesehen von der Aufrundung im Zuge der Euro-Umstellung ist bislang keine Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten erfolgt. Bei jährlichen Teuerungsraten von durchschnittlich 1,5 Prozent ergibt sich ein Mindestkorrekturbedarf in Höhe von 15 Prozent, um wenigstens einen Inflationsausgleich zu erreichen. **Der Bund der Steuerzahler fordert, die notwendig gewordene Erhöhung der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen um wenigstens 15 Prozent vorzunehmen.**

§§ 4 bis 7 EStG i.V.m. § 8 EStDV Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile von untergeordnetem Wert

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn deren Wert nicht mehr als ein Fünftel des gesamten Grundstückswerts (relative Grenze) beträgt und ein Wert von 20.500 Euro (absolute Grenze) nicht überschritten wird. **Der Bund der Steuerzahler plädiert dafür, die absolute Wertgrenze von 20.500 Euro auf mindestens 50.000 Euro anzuheben.** Die Bagatellgrenze von ursprünglich 40.000 DM (= ca. 20.500 Euro) muss aufgrund der gestiegenen Grundstückspreise nach oben korrigiert werden. Durch diese starre Grenze, die bereits seit dem Jahr 2000 nicht mehr angehoben wurde, kommt es in der Praxis vor, dass zwar die relative Grenze eingehalten werden kann – die absolute jedoch nicht. Ein praktischer Anwendungsfall für diese Regelung ist das rein betrieblich genutzte häusliche Arbeitszimmer des Unternehmers. Dieses Arbeitszimmer befindet sich oftmals im Privatvermögen des Unternehmers, gehört aber aufgrund des Nutzungsumfanges in das Betriebsvermögen. Die Unternehmer haben oftmals gute Gründe, das häusliche Arbeitszimmer nicht in das Betriebsvermögen zu nehmen (z. B. soll beim Verkauf des Hauses eine Privatentnahme und die Aufdeckung stiller Reserven, die dann zu versteuern wären, vermieden werden), und verzichten im Gegenzug

auch darauf, die mit dem Arbeitszimmer zusammenhängenden Kosten sowie Abschreibungen geltend zu machen. In Ballungsräumen jedoch kann die Grenze von 20.500 Euro für ein häusliches Arbeitszimmer oftmals nicht eingehalten werden. Ursache sind die hohen Quadratmeter-Preise für Wohnraum in Ballungsräumen. Um weiterhin diese Vereinfachung in dem bei der Einführung der Vereinfachungsregelung beabsichtigten Umfang nutzen zu können, muss eine Korrektur dieser Grenze erfolgen.

§ 8 Abs. 2 S. 9 EStG Freigrenze für Sachbezüge

Der Bund der Steuerzahler erachtet eine Ausweitung der Freigrenze für Sachbezüge von derzeit 44 auf mindestens 60 Euro als sinnvoll. Diese Bagatellgrenze ist nach inflationsbedingten Preissteigerungen und der Mehrwertsteuererhöhung zu knapp bemessen, um den früheren Umfang der Vereinfachung weiterhin zu erreichen.

Ein häufiger Anwendungsfall ist die Gewährung von „Jobtickets“ für die Arbeitnehmer. Ein Jobticket kostet monatlich beispielsweise in Berlin schon über 50 Euro. Die Anhebung der monatlichen Sachbezugs-grenze würde in vielen Fällen zum Entfallen von Zuzahlungen der Arbeitnehmer führen. Diese Zuzahlungen sind nötig, damit die steuerfreie und sozialversicherungsfreie Sachbezugs-grenze nicht überschritten wird. Die Zuzahlungen wiederum ziehen unnötigen Aufwand und Belege nach sich.

§ 25 EStG i.V.m. § 56 EStDV Einkommensteuererklärungspflicht

Der Bund der Steuerzahler regt an, im § 56 Satz 1 Nr. 1a und Nr. 2a EStDV den Begriff „Gesamt-betrag der Einkünfte“ durch „zu versteuerndes Einkommen“ zu ersetzen. Weder bei einem Gesamt-betrag der Einkünfte noch bei einem zu versteuernden Einkommen von maximal 7.664 Euro für Ledige bzw. 15.329 Euro für Verheiratete ergibt sich eine Einkommensteuerschuld. Durch diesen Austausch wird jedoch der Personenkreis, der nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, deutlich ausgeweitet. So könnten eine Vielzahl von Einkommensteuererklärungen entfallen. Die Steuererklärungspflicht nach § 56 EStDV verursacht Bürokratiekosten in Höhe von über 37 Millionen Euro im Jahr. Eine Reduzierung ist dringend nötig, und so auch ohne Verluste von Steuereinnahmen möglich.

§ 25 EStG Steuererklärungspflicht i.V.m. § 60 Abs. 4 EStDV Unterlagen zur Einkommensteuererklärung

Durch die bisher durchgesetzte Anhebung der Gewinn- und Umsatzgrenzen mit der verbundenen Möglichkeit zur Einnahme-Überschussrechnung konnte ein deutlicher Vereinfachungseffekt erreicht werden. Zu bedauern ist allerdings, dass ein großer Teil des Vereinfachungseffektes durch die Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung wieder zunichte gemacht wird. Hier beträgt die Umsatz-grenze lediglich 17.500 Euro. **Die Verpflichtung zur Abgabe der Anlage EÜR sollte nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler entfallen oder zumindest die Grenze deutlich angehoben werden.**

§§ 48 EStG ff. Bauabzugsteuer abschaffen

Die Bauabzugsteuer ist eine Form der Besteuerung, die die illegale Beschäftigung im Baugewerbe eindämmen soll. Seit dem 1.1.2002 sind unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen verpflichtet, 15 Prozent des Rechnungsbetrages einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Kann der Auf-tragnehmer eine Freistellungsbescheinigung vorlegen, ist der Auftraggeber der Bauleistungen nicht mehr

zum Abzug der Steuer verpflichtet. Gleiches gilt, wenn die Bagatellgrenze von 15.000 Euro pro Jahr (falls der Leistungsempfänger steuerfreie Vermietungsumsätze ausführt) oder von 5.000 Euro pro Jahr (in allen übrigen Fällen) nicht überschritten wird.

Die Bauabzugsteuer hat sich nicht als hilfreich bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit erwiesen. Circa 96 Prozent aller Unternehmen des Baugewerbes erhalten diese Freistellungsbescheinigung. Diese muss allerdings alle drei Jahre neu beantragt werden. **Der Bund der Steuerzahler erachtet es daher als sinnvoll, die Bauabzugsteuer abzuschaffen.** Für die Unternehmen des Baugewerbes würde so der Antrag der Freistellungsbescheinigung entfallen und die betroffenen Auftraggeber müssten bei den anderen Unternehmen keinen Steuereinbehalt vornehmen, keine Steueranmeldung an das zuständige Finanzamt machen und die Steuer abführen. Der bürokratische Aufwand, der dadurch verursacht wird, könnte mit der Abschaffung der Bauabzugsteuer sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Unternehmen vermieden werden.

Überarbeitung der amtlichen AfA-Tabellen (Absetzung für Abnutzung)

Nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler müssen die amtlichen AfA-Tabellen überarbeitet werden und die übliche Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern herabgesetzt werden. Aufgrund des technischen Fortschritts verkürzt sich die Nutzungsdauer von Anlagegütern und auch das Anschaffungsintervall. Dieser Wandel muss seinen Niederschlag in einer Verminderung der bisherigen Abschreibungszeiträume finden. Die letzte Überarbeitung wurde vor nunmehr 8 Jahren durchgeführt – eine Aktualisierung ist dringend notwendig. Auch die derzeitige günstige konjunkturelle Entwicklung und die damit verbundene höhere Investitionsneigung der Unternehmen muss berücksichtigt werden.

Eine Verkürzung der Abschreibungszeiträume ist auch deshalb notwendig, weil durch den Wegfall der degressiven Abschreibungsmöglichkeit der tatsächliche betriebliche Werteverzehr nicht mehr korrekt abgebildet wird. Um eine Überbewertung zu vermeiden, müssen für die vorgeschriebene Anwendung der linearen Abschreibung die Abschreibungszeiträume verkürzt werden.

§ 18 Abs. 2a UStG Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum - Wahlrecht

Kleinere Unternehmen, aber auch viele Bauunternehmer, die durch die Umkehr der Steuerschuldnerschaft keine Umsatzsteuerzahllast haben, aber dennoch Vorsteuerüberschüsse, verfügen nicht über die Möglichkeit, ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abzugeben. § 18 Abs. 2a UStG regelt, dass nur Unternehmer, deren Vorjahresvorsteuerüberhang 6.136 Euro beträgt, eine Wahl zur monatlichen Voranmeldung haben.

Für viele Unternehmer kann es deshalb zu Liquiditätsnachteilen kommen. **Der Bund der Steuerzahler regt daher die Streichung dieser Vorsteuergrenze an, damit die Unternehmer mit Vorsteuerüberhang die Möglichkeit haben, durch Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung entlastet zu werden.** Die Streichung der Grenze ist auch nötig, damit auf Änderungen der Vorsteuerhöhe im Vergleich zum Vorjahr zeitnah reagiert werden kann.

§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 UStG Besteuerung der Kleinunternehmer

Existenzgründer und Kleinunternehmer machen oft von der Umsatzsteuerbefreiung nach § 19 Abs. 1 UStG Gebrauch. Gerade zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit ersparen es sich die Steuerzahler

gern, die Umsatzsteuererklärung anzufertigen und eine Buchführung getrennt nach Warenwert, Vorsteuer und Umsatzsteuer zu führen.

Die Vorschrift ist für Steuerlaien durch die Zweistufigkeit der Regelung jedoch kaum verständlich. Zitat: „... wenn der ... bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.“ Hier sollte dringend eine einfachere Formulierung gefunden werden.

Der zweite gravierende Problemkreis ergibt sich aus dem Absatz 3 Satz 3 der Vorschrift. Darin heißt es: „Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.“ Auch diese Vorschrift ist für Existenzgründer, die oftmals nicht steuerlich beraten sind, völlig unverständlich. Dies kann jedoch zur Fehleinschätzung führen, ob die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen. Unserer Ansicht nach sollte auf diesen Satz vollständig verzichtet werden. Eine Vereinfachungsregel, wie sie die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer bzw. Existenzgründer darstellt, wird mit dieser Berechnungsvorschrift zu den Befreiungsvoraussetzungen grundlos verkompliziert. Eine mögliche Fehleinschätzung hat für den Steuerzahler gravierende Auswirkungen.

Erschwerend kommt hinzu, dass auf dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung nicht vermerkt ist, dass der Umsatz bei nur teilweiser Tätigkeit im Kalenderjahr zu extrapolieren ist. **Der Bund der Steuerzahler plädiert dafür, § 19 Abs. 3 Satz 3 UStG im Sinne der Vereinfachung und Verständlichkeit des Steuerrechts zu streichen.** Dies hätte zur Folge, dass die Grenze für den Veranlagungszeitraum gilt, und für den Steuerzahler auch ohne tiefgreifende Kenntnisse des Steuerrechts erfassbar ist.

§ 23 UStG i.V.m. §§ 69 und 70 UStDV Vorsteuerpauschalierung

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 wurde der allgemeine Umsatzsteuersatz zum 1. Januar 2007 von 16 auf 19 Prozentpunkte erhöht. **Aus unserer Sicht ist es daher erforderlich, die allgemeinen Durchschnittssätze für pauschal abziehbare Vorsteuerbeträge entsprechend anzupassen.** Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuererhöhung zum 1. April 1998 von 15 auf 16 Prozentpunkte erfolgte die letzte Erhöhung der Vorsteuerpauschalen nach § 23 UStG i.V.m. §§ 69 und 70 UStDV.

Die Vorsteuerpauschalierung dient der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und somit dem Bürokratieabbau. Die Vorsteuerpauschalen wurden anhand statistischer Erhebungen festgelegt und sollen die betroffenen Betriebe gegenüber der Regelbesteuerung weder begünstigen noch benachteiligen. Will man dieser ursprünglichen Vorgabe Folge leisten, müssen die Pauschalen im Zuge der Umsatzsteuererhöhung angehoben werden.

Die Vorsteuerpauschalierung leistet für kleinere Unternehmen, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, einen wichtigen Beitrag zur Steuervereinfachung, da es sie der umfangreichen Aufzeichnungs- und Prüfungspflichten für den Vorsteuerabzug enthebt. Nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen nutzen ca. 10.000 Unternehmen diese Pauschalierungsmöglichkeit. Führen aber die Vorsteuerpauschalen zu unzutreffenden Abzugsbeträgen, weil die tatsächlich gezahlten Vorsteuerbeträge viel höher sind, werden viele Unternehmer gezwungen sein, trotz des zusätzlichen zeitlichen Aufwands, ihren Voranmel-

dungen die tatsächlichen Vorsteuerbeträge zu Grunde zu legen. Dies geschieht unter Umständen mit dem Risiko, dass ihre Aufzeichnungen oder Belege unzureichend sind. Nicht nur die Unternehmen, auch die Finanzverwaltung, profitieren deshalb von den Vorsteuerpauschalen, da ein nicht unerheblicher Kontrollaufwand entfällt.

Die Bundesregierung hat sich den Abbau der überbordenden Bürokratie als wichtiges Ziel gesetzt. Dies wird vom Bund der Steuerzahler ausdrücklich begrüßt. Umso mehr erstaunt es, dass bisher noch keine an die Umsatzsteuererhöhung zum 1. Januar 2007 angepassten Vorsteuerpauschalen veröffentlicht wurden. Zumal die Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 1 UStG) zeitgleich mit der Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes im Haushaltsbegleitgesetz 2006 geändert wurden.

Berlin, 6. Oktober 2008